



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

## 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich

Diese Sicherheitshinweise für Fremdfirmen ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk-, Dienstleistungs- und ähnlichen Verträgen, die zwischen TIGER Coatings GmbH & Co.KG als Auftraggeber (AG) und jedem Auftragnehmer (AN) geschlossen werden, soweit diese das Betriebsgelände Negrellistraße 36, A-4600 Wels | AUSTRIA betreten. Sie wird jeder Fremdfirma durch einen Link in der Bestellung online zur Kenntnis gebracht und gilt damit als zugestellt. Der Abruf wird jederzeit über diesen Link zur Internetseite der TIGER Coatings GmbH & Co. KG (TIGER) gewährleistet. Diese Sicherheitshinweise sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt einzuhalten. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Betriebsgelände von TIGER sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis führen.

## 2 Ziel und Zweck

Es ist Ziel des Auftraggeber (AG) die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen zu gewährleisten, sowie den Belangen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

## 3 Verantwortungsbereiche

### 3.1 Auftragsverantwortlicher

Der AG benennt einen Auftragsverantwortlichen (AV), der als Ansprechpartner und Koordinator (KO) für Fremdfirmen fungiert und dafür sorgt, dass Fremdfirmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten.

### 3.2 Koordinator/in

Der AV kann, sofern er nicht selbst als Koordinator fungiert einen solchen unter Absprache mit diesem benennen, um die Auftragerfüllung der Fremdfirma in den jeweiligen Betriebsbereichen zu organisieren und zu überwachen, sowie auf bereichsspezifische Gefahren hinzuweisen.

Der KO ist vom Auftragnehmer (AN) über die Arbeitsaufnahme, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. Wochenend- Feiertagen), Arbeiten mit erhöhter Gefahr, Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen unserer Betriebsabläufe hinzuweisen.

Sollten für die Durchführung von Arbeiten Arbeitserlaubnisscheine benötigt werden, sowie eine eventuelle Deaktivierung von Brandmelder, ist der KO zu informieren. Dieser wird die notwendigen Maßnahmen organisieren und überwachen.

### 3.3 Verantwortlicher der Fremdfirma

Die Fremdfirma hat einen Verantwortlichen einzusetzen, der alle Führungsaufgaben und Pflichten bei der Auftragerledigung vor Ort übernimmt. Dieser ist bei Antritt der Auftragerfüllung bei der Anmeldung (Portier) dem Auftragsverantwortlichen bekannt zu geben.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

## 3.4 Verantwortung des Auftragnehmers

Der AN übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften der Sicherheitshinweise für Fremdfirmen eingehalten werden. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter mit ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache vor Ort sind um eine unmissverständliche Kommunikation gewährleisten zu können.

## 3.5 Unterweisung auf bereichsspezifische Gegebenheiten

AV/KO sorgen für eine ausführliche Unterweisung auf bereichsspezifischen Gegebenheiten bzw. Gefahrenquellen und erfolgt an den Verantwortlichen des AN. Dieser ist für die Unterweisung der Beschäftigten des AN verantwortlich. Es dürfen keine Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des AG ausgeführt werden, ohne entsprechende Unterweisung durch den Verantwortlichen des AN (§ 12, § 14 ASchG Information und Unterweisung).

## 3.6 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortlicher des Auftragsgeber (AV)
- Koordinatoren (KO)
- Brandschutzbeauftragte/r (BSB)
- Sicherheitsfachkraft (SFK)

Der Austausch der Kontaktdaten zwischen AN und AV/KO erfolgt beim erstmaligen Arbeitsantritt. Den Anweisungen der TIGER Ansprechpersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anweisungen gelten lediglich im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

# 4 Betriebssicherheit

## 4.1 Betreten und Verlassen des Betriebsgelände

- Das Betriebsgelände darf nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen (Portier) betreten und verlassen werden. Zur Legitimierung der Berechtigten werden entsprechende Ausweise (Besucherausweis bzw. Zugangsberechtigungs-Ausweise) ausgegeben.
- Vor Arbeitsaufnahme werden die vorbereiteten Ausweise von den Beschäftigten der Fremdfirma gegen Vorlage der unterschriebenen Fremdfirmenerklärung (siehe Anhang) beim Portier empfangen und ausgegeben.
- Beim Verlassen des Betriebsgeländes, haben die Beschäftigten der Fremdfirma die Ausweise dem Portier zurückzugeben, außer Sie sind in Besitz eines Werksausweises mit einer zeitlichen Befristung.
- Das gleiche gilt auch für Ausweise von Personen, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Tätigkeit auf dem Betriebsgelände bei TIGER beenden?

## 4.2 Parkplätze

Fremdfirmenfahrzeuge und/oder -anhänger sind grundsätzlich auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen abzustellen und dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05

## 4.3 Besucherausweis

- Der Besucherausweis wird vor dem Betreten des Betriebsgeländes beim Portier ausgestellt. Die übliche Gültigkeitsdauer beträgt ein Tag.
- Für längerfristige Tätigkeiten kann über den zuständigen AV/KO ein Werksausweis beantragt werden.
- Die ausgegebenen Ausweise sind nur für die darin benannten Personen gültig. Die Übertragung auf andere Personen ist nicht erlaubt. Jede missbräuchliche Benutzung des Werksausweises wird mit sofortigem Werkverbot für die betreffende Person geahndet.
- Der Verlust des Ausweises ist vom Inhaber sofort dem Portier zu melden.
- Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die durch Missbrauch und nicht rechtzeitig eingezogener Ausweise entstehen.

## 4.4 Werksausweis

Personen, die im Auftrag einer Fremdfirma mehr als eine Woche beim AG eingesetzt werden, können einen Werksausweis beim AV/KO beantragen.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Name des Beschäftigten
- Name und Anschrift des AN oder ggf. des Subunternehmers(Unternehmen)
- Kfz-Kennzeichen
- Tätigkeit und Arbeitsbereich
- Unterzeichnete Fremdfirmenerklärung
- Voraussichtliche Dauer der Tätigkeit

Die Gültigkeit eines ausgestellten Werksausweises ist zeitlich befristet. Notwendige Verlängerungen sind rechtzeitig über den AV/KO zu stellen. Der Verlust eines Ausweises muss vom Inhaber umgehend dem Portier gemeldet werden.

## 4.5 Verhaltensregel am Betriebsgelände

- Innerhalb des Betriebsgelände muss der Besucherausweis oder der Werksausweis sichtbar getragen werden.
- Beim Betreten der Produktions- und Laborbereiche ist auf die gültige Bekleidungs Vorschrift zu achten. (Information bitte beim KO einholen)
- Für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung des mitgeführten Eigentums der Fremdfirmen (Werkzeuge, Material, Maschinen, Unterlagen usw.) hat die Fremdfirma selbst Sorge zu tragen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet TIGER nicht.
  - Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen berauschenden Mittel sind verboten. Angetrunkene, unter Drogen bzw. berauschenden Mittel stehende Personen dürfen die Betriebs- bzw. Arbeitsstätten nicht betreten.
- Die Benutzung von werkseigenem Material, Werkzeug, Gerätschaften, Maschinen, Hebe- und Fahrzeugen jeglicher Art, ferner Anschlüsse an Druckluft-, Gas- und Stromversorgungsanlagen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem KO/Bereichsverantwortlichen erlaubt. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
- Unbefugtes Aufzeichnen sowie das Fotografieren und Filmen am Betriebsgelände sind verboten. Ausnahmen bedürfen zuvor einer schriftlichen/mündliche Genehmigung der Geschäftsführung.
- Die Mitnahme von Werkseigentum ist verboten.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

- Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie Sicherheit und Arbeitsablauf in unseren Bereichen nicht gefährdet wird.
- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren.
- Im Übrigen besteht die Verpflichtung, alle Vorschriften zu beachten, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb und zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten dienen.
- Warnzeichen, Hinweis- und Verkehrsschilder, Verbots- und Gebotszeichen, Schutzvorrichtungen, insbesondere Brandschutzeinrichtungen oder andere, zum Schutz der Beschäftigten oder des Werkes dienenden Einrichtungen sind zu beachten und dürfen ohne besondere Anweisung der dafür zuständigen Stelle nicht verändert oder entfernt werden.
  - Rauchen ist nur in den besonders gekennzeichneten Raucherzonen (Raucherkabine) möglich.
  - Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Betriebsgelände Beschäftigten in Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

## 4.6 Fahrzeuge am Betriebsgelände (Werksverkehr)

- Auf dem Werksgelände sind die Regeln der StVO einzuhalten. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände beträgt 10 km/h.
- Achten Sie darauf, dass keine Flucht- und Rettungswege verstellt werden.
- Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit nachgewiesen haben. Der Fahrausweis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- Alle im Werk durch die Fremdfirma eingesetzten Fahrzeuge haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO oder o.a. Regeln, kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.

## 4.7 Schutz von TIGER Eigentum

- Die Fremdfirma ergreift sämtliche Vorsichtsmaßnahmen, um bestehende und installierte Ausrüstungsgegenstände während der Bauarbeiten zu schützen.
- Rund um den Baustellenbereich werden Absperrungen, Geländer und geschützte Durchgänge errichtet, um die Sicherheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Die Einrichtung der Arbeits- bzw. der Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem AV/KO erfolgen.
- Sämtliche Arbeiten sind sauber und ordentlich durchzuführen. Es sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Betriebstätigkeit des AG nicht durch Lärm, Staub, Bauschutt oder ähnliches zu stören. Auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle, den Verkehrswegen und den Aufenthaltsräumen ist zu achten.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

## 4.8 Umweltschutz

Der AN ist verpflichtet, sich über alle umweltrelevanten und für die Ausführung seines Auftrages zutreffenden Rechtsvorschriften zu informieren, diese zu beachten und einzuhalten.

Die Entsorgung von Bausubstanzen und Einrichtungen bzw. Einrichtungssystemen, die in den Besitz der TIGER Coatings GmbH u Co KG fallen, wird bauseits vorgenommen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei hat sich der AN vor Beginn der Arbeit mit dem jeweils bauseits zuständigen AV/KO über Entsorgungsvorschriften abzustimmen. Abfälle und Restmengen von angelieferten Materialien, einschließlich deren Verpackungen, sind von Auftragnehmer ordnungsgemäß und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für Umweltschäden, die durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AN verursacht werden, haftet der AN.

## 5 Arbeitssicherheit

### 5.1 Allgemein

Die Fremdfirma ist verpflichtet seine Beschäftigten, vor Aufnahme der Arbeiten, über alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insb. die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, die bereichsspezifischen Unfallgefahren und Bestimmungen zu unterweisen und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind auf Verlangen vorzulegen.

### 5.2 Sicherheitszeichen

Die Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

### 5.3 Arbeiten mit Gefahrenstoffe

Vor Arbeiten mit Gefahrenstoffen ist vor Aufnahme zwingend der AV/KO zu informieren und die Tätigkeiten mit ihm abzustimmen. Gefahrenstoffe sind nur in der zur Ausführung der Arbeiten unbedingt notwendigen Menge vor Ort bereitzustellen. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Die Verwendung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 sowie karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sind auf dem Betriebsgelände der TIGER Coatings GmbH u Co KG nur in Abstimmung mit dem AV/KO erlaubt. Umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation bzw. den Boden gelangen. Es sind, geeignete Maßnahmen vorzusehen.

### 5.4 Lärm

Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV). In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. Treten bei den Arbeiten besonders starke und unvermeidbare Lärmbelastigungen (über 85 dB (A)) auf, dann muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können.

### 5.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Fremdfirma hat nach § 69 ASchG bei gefährlichen Arbeiten Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, -schuhe, -helme, Auffanggurte) zu stellen.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

## 5.6 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den KO in jedem Fall die zuständige Elektrofachkraft eingeschaltet werden.
- Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von einer TIGER - Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von einer TIGER - Elektrofachkraft durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der ÖVE/ÖNORM EN 60439-4 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
- Bei den durchzuführenden Arbeiten bei TIGER sind die unter des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) geltenden Vorschrift zu beachten.

## 5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte, etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen und betrieben werden. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach Elektroschutzverordnung 2012 § 7 geprüft sein.
- Die Benutzung von TIGER Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel, usw.) ist nur mit Genehmigung des KO/Bereichsverantwortlichen/Schichtleiter zulässig.
- Vorhandene Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind zu verwenden. Diese dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.

## 5.8 Flurförderzeuge/Krane

- Wer Flurförderzeuge/Hallenkrane bedient, muss die Zustimmung vom zuständigen KO/Bereichsverantwortlichen/Schichtleiter einholen.
- Die Bediener müssen die technischen Regeln der Betriebssicherheit und die Hinweise der Bedienungsanleitung beachten.

## 5.9 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

- Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die den Anforderungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und der ÖNORM EN 131 entsprechen. Die Gerüste müssen nach der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7. und 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet werden.
- Der Gerüst-Freigabebeschein des Gerüstbauers muss gut sichtbar am Gerüst angebracht sein.
- Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.
- Bei fahrbaren Arbeitsbühnen, bei denen der Lastschwerpunkt außerhalb der Kippkanten liegen kann (Gruppe „B“ gemäß EN 280), ist immer eine „PSA gegen Absturz (PSAgA)“ zu verwenden. (z.B. Steiger)
- Bei der Verwendung von Hubarbeitsbühnen der Gruppe „A“ der EN 280 ergibt sich die Notwendigkeit einer PSAgA aufgrund der Evaluierung und/oder der Bedienungsanleitung des Herstellers. Bei FHAB der Gruppe „A“ liegt der Lastschwerpunkt immer innerhalb der Kippkante.

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



## 5.10 Gefährliche Arbeiten / Arbeitserlaubnisschein

Ist zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten das

- Arbeiten auf Dächer,
- Arbeiten mit Hitzebildung / brandgefährliche Arbeiten / Heißarbeiten,
- Arbeiten in engen Räumen

erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Arbeitserlaubnisschein bei den Bereichs- bzw. Fachzuständigen

- Schichtleiter
- Vorarbeiter
- definierte Personen
- Brandschutzbeauftragter/Brandschutzwarte

einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der angeführten Arbeiten beginnen. Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden. Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

## 5.11 Hochgelegene Arbeitsplätze

- Die Fremdfirma hat in allen Bereichen, in denen Arbeiten in gefährlicher Höhe durchzuführen sind, Absperrungen und Abschirmvorrichtungen einzusetzen, um die Beschäftigten davon abzuhalten, direkt unter den Arbeitsbereichen entlang zu laufen, wo sie ggf. einer Verletzungsfahr ausgesetzt sind.
- Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge, Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

## 5.12 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird in Folge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so müssen geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrollen in kurzen Abständen, Meldesysteme, usw. sichergestellt werden.

## 5.13 Wochenend- und Feiertagsarbeit

Fremdfirmen die Bau- Montagearbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten an Wochenend- und Feiertagen bzw. außerhalb der TIGER Arbeitszeiten durchführen, sind mit den AV/KO rechtzeitig abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren

- wie Pkt.5.10
- Arbeiten in Produktions- Laborbereiche
- Arbeiten in EX-Zonen (explosionsfähig Atmosphäre)

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Betriebsanweisung

TCA\_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Ausdrucke sind ungelenkt!

- Arbeiten mit der Notwendigkeit, Brandschutztechnische Einrichtungen auszuschalten und wieder einzuschalten,

eine aufsichtführende Person zur Koordination bzw. Überwachung seitens TIGER zur Verfügung steht. Für die Nominierung dieser Aufsichtsperson ist der AV/KO zuständig.

## 5.14 Brandschutz

- Brandschutztechnische Einrichtungen (wie z.B. die Brandmeldeanlage) oder Teile davon dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwarte abgeschaltet werden.
- Der bauliche Brandschutz darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- Der Brandschutz ist schnellstmöglich in gleichwertiger Weise wiederherzustellen.

## 5.15 Bau- und Montagearbeiten

- Jede Einrichtung von Baustellen ist in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten in Abstimmung mit dem AV/KO des Auftraggebers vorzunehmen.
- Der Ablauf der Baumaßnahmen wird vom Auftragnehmer und dem AV/KO vor Beginn der Arbeiten festgelegt.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Auftragnehmer über vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen wie Wasser, Strom, Kanal usw. in der Wand, im Boden etc. beim AV/KO kundig zu machen.
- Silicon bzw. silikonhaltige Stoffe und Bauteile sowie eingesetzte Hilfs- und Schmierstoffe können zu Oberflächenstörung führen und müssen daher vor deren Anwendung durch TIGER (Fachbereiche) freigegeben werden.
- Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern.
- Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend abzusichern.

## 6 Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

### 6.1 Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Bei Unfällen steht Ihnen unser Erste Hilfe System und unsere geschulten Ersthelfer sofort zur Verfügung. Alle notwendigen Informationen sind den betrieblichen Notfall- und Alarmplänen zu entnehmen. Nach Einleitung der Ersten Hilfe und Alarmierung der Hilfs- und Rettungsdienste ist umgehend der AV/KO zu informieren. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

### 6.2 Verhalten bei Brandalarm

Stellen Sie bei Alarm sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still. Die Sammelstellen sind unverzüglich aufzusuchen (hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen). Vollzähligkeit der Personen ist feststellen und den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.


	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



## 6.3 Flucht- und Rettungsplänen

**Verhalten bei Unfällen**  
Ruhe bewahren


1. Unfall melden



- Rettung 144
- Wo geschah es?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzung?
- Warten auf Rückfragen!


Anschließend ist der Portier Tel: 1213 informieren!

2. Erste Hilfe



- Absicherung des Unfallortes
- Versorgung und Betreuung der Verletzten.

Defibrillator





- Eingangsbereich Sozialgebäude

3. Weitere Maßnahmen

- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen.

**Verhalten im Brandfall**  
Ruhe bewahren


1. Brand melden

- Feuerwehr 122
- Wo geschah es?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzung?
- Warten auf Rückfragen!



Anschließend ist der Portier Tel: 1213 zu unterrichten!

2. In Sicherheit bringen

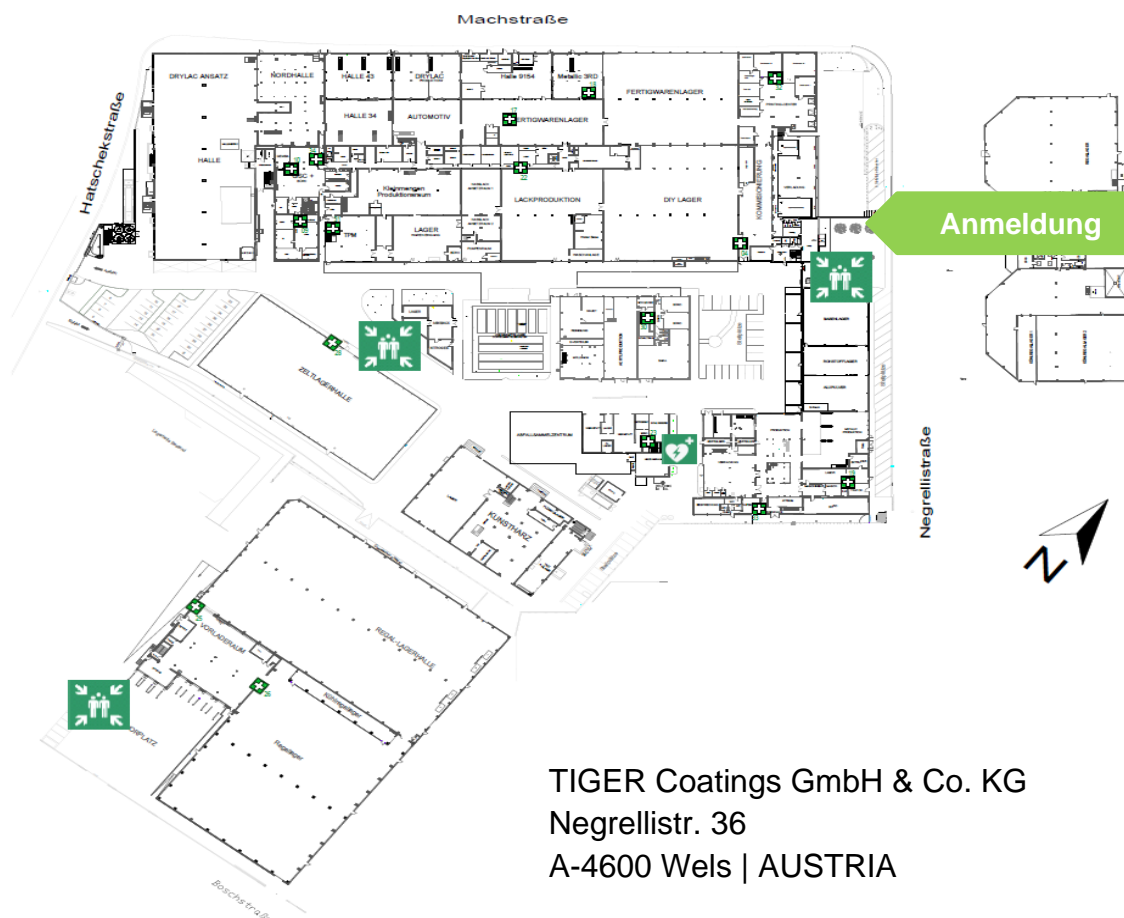


- Alarmierung erfolgt durch Schallzeichen
- Menschenrettung vor Brandbekämpfung
- Gebäude auf Fluchtwegen verlassen, dabei Hilfebedürftige unterstützen
- Sammelplätze aufsuchen
- Vollzähligkeit überprüfen
- Rettungswege freihalten
- Anweisungen beachten

3. Löschversuche unternehmen

- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen.



TIGER Coatings GmbH & Co. KG  
Negrellstr. 36  
A-4600 Wels | AUSTRIA

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

## Fremdfirmenerklärung

**Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden oder bei der Anmeldung abgeben!**

Fremdfirmenerklärung (von der auftraggebenden Person auszufüllen)

Fremdunternehmen:	.....		
Auftragsverantwortliche Person (TIGER):	.....	Erreichbarkeit / Tel.:	.....
Koordinierende Person: (TIGER - falls bekannt)	.....	Erreichbarkeit / Tel.:	.....
Bauvorhaben / Auftrag:	.....		
Baustelle / Ort / Arbeitsplatz:	.....		

### Fremdfirmenerklärung

(vom Fremdunternehmen auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmens	Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
Firma: .....	Name: .....
PLZ/Ort .....	Funktion: .....
Telefon: .....	Telefon: .....

**Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.**

1. Wir haben die Informationen der TIGER Sicherheitshinweise für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und werden ihre Einhaltung durch uns, unsere Mitarbeiter oder unsere Subunternehmer überwachen und sicherstellen.
2. Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir nur Personen beim Auftraggeber einsetzen, denen die Sicherheitshinweise für Fremdfirma bekannt sind und die vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt Fremdfirmenbedingungen unterwiesen wurden.
3. Subunternehmer
  - Es werden keine Subunternehmer eingesetzt
  - Es werden Subunternehmer eingesetzt (Liste beauftragter Subunternehmer)
4. **Gültigkeit:** maximal 1 Jahr oder früher bei veränderten Bedingungen

Fremdfirma / Auftragnehmer

Verantwortlicher der Fremdfirma/Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



# Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

## Liste beauftragter Subunternehmer

### Liste beauftragter Subunternehmer

(vom Fremdunternehmen auszufüllen)

#### Anschrift des Auftragnehmers

Firma: .....  
PLZ/Ort .....  
Telefon: .....

#### Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Name: .....  
Funktion: .....  
Telefon: .....

#### Anschrift des Auftragnehmers

Firma: .....  
PLZ/Ort .....  
Telefon: .....

#### Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Name: .....  
Funktion: .....  
Telefon: .....

#### Anschrift des Auftragnehmers

Firma: .....  
PLZ/Ort .....  
Telefon: .....

#### Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Name: .....  
Funktion: .....  
Telefon: .....

#### Anschrift des Auftragnehmers

Firma: .....  
PLZ/Ort .....  
Telefon: .....

#### Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Name: .....  
Funktion: .....  
Telefon: .....

**Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich für die eingesetzten Subunternehmen verantwortlich und zur Weitergabe der Sicherheitshinweise für Fremdfirmen verpflichtet bin.**

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift (Verantwortlicher der Fremdfirma)

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05



## Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

### Liste beauftragter Subunternehmer

Rev.	Erstellt Name / Datum + Unterschrift	SFK/COO Geprüft Name / Datum + Unterschrift	QM Freigabe Name / Datum + Unterschrift	Art der Änderung
00	Gerhard Weißenböck 05.02.2021	Thomas Loibl 05.02.2021	Roman Siedl 06.02.2021	Neuerstellung
01				

	Name / Revision	Verantwortlich / Bereich	Autor	Gültig ab
Vorlage	TCA_BA_Vorlage	Elke Suta / QAS	Gerhard Weißenböck   SFK	2020-08-12
Dokument	TCA_Sicherheitshinweise für Fremdfirmen	Thomas Loibl   COO	Gerhard Weißenböck   SFK	2021-02-05